



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	28.10.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	07.11.2024	

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Gladenbach

Angabe Haushaltsmittel (wenn benötigt):

Kostenstelle 61101 Steuern, Zuweisungen, Umlagen
Sachkonto 5551000 Grundsteuer A
Sachkonto 5552000 Grundsteuer B
Sachkonto 5553000 Gewerbesteuer

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A: Mehrerträge in Höhe von ca. 56.600,00 Euro.
Grundsteuer B: Mehrerträge in Höhe von ca. 662.000,00 Euro.
Gewerbesteuer: Keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterung und Begründung:

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 94 II S. 1 Nr. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer jedes Jahr im Rahmen der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Alternativ können die Hebesätze nach § 25 II Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 II Gewerbesteuergesetz (GewStG) auch durch den Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt werden.

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht mehr gemäß § 99 I Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen können. Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Damit die Stadt Gladenbach zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhenden Grundsteuerfestsetzungen versenden kann, ist es notwendig eine Hebesatzsatzung zu beschließen.

Mit der Grundsteuerreform wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Hessische Steuerverwaltung hat der Stadt Gladenbach mit Schreiben vom 05.06.2024 zur Erreichung der Aufkommensneutralität für das Kalenderjahr 2025

betreffend für die Grundsteuer A die Festsetzung eines Hebesatzes in Höhe von 185,98 Prozent und für die Grundsteuer B die Festsetzung eines Hebesatzes in Höhe von 338,19 Prozent empfehlen.

Diese Hebesatzmitteilung hat Empfehlungscharakter und ist für die Städte und Gemeinden nicht verbindlich. Sie dient vor allem der Orientierung. Die Städte und Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich zustehenden Hebesatzautonomie in Abhängigkeit von ihrem Finanzbedarf eigenverantwortlich über die in ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet geltenden Hebesätze und können deshalb von den Hebesatzempfehlungen abweichen.

Die Arbeitsgruppe Finanzen hat sich am 02.09.2024 ausführlich mit dem Thema „Die Grundsteuerreform in Hessen - Vorbereitung einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2025“ beschäftigt und ist aufgrund des sehr hohen Finanzbedarfs der Stadt Gladenbach zu dem Entschluss gekommen, der Stadtverordnetenversammlung eine Abweichung von den Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen und die Festsetzung von Hebesätzen für die Grundsteuer A in Höhe von 350 v.H. und für die Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. zu empfehlen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 400 v.H. verbleiben.

Im weiteren Verlauf haben zwischenzeitlich bspw. die Träger der Kindertagesstätten ihren Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2025 angemeldet, welche zu enormen Kostensteigerungen führen. Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2024 intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Haushalt nur mit einem Hebesatz in Höhe von 455 % bei der Grundsteuer B genehmigungsfähig aufgestellt werden kann. Infolgedessen wurde der Beschluss auf diesen Hebesatz abgeändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Gladenbach (Anlage). Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung

Julian Inderthal
Sachbearbeiter/in

Bianka Möller-Balzer
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister